

Arbeitgeberhinweise
im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren als Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt) / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte ist am 01.01.2016 in Kraft getreten (BGBl. 2015 Teil I, S. 2517 ff.) und beseitigt eine jahrelange Diskussion sowie insbesondere auch die Unsicherheit in der arbeitgeberseitigen Behandlung von Unternehmensjuristen.

Zu den wichtigsten Fragen möchten wir aus Sicht der Kammer Hamm ergänzend zum verfahrensrechtlichen Ablauf-Merkblatt auf unserer Homepage einige Hinweise geben, um insbesondere einen zügigen und einheitlichen Ablauf zu gewährleisten.

1. Zusammenarbeit

Der Antrag im neuen Zulassungsverfahren zum Syndikusrechtsanwalt ist vom (angehenden) Arbeitnehmer zu stellen. Die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt ist jedoch tätigkeitsbezogen, d.h. ohne den Arbeitgeber geht es nicht. Sie als Arbeitgeber müssen sich daher festlegen, ob Sie einen Angestellten als Syndikusrechtsanwalt im Unternehmen beschäftigen wollen und sich daher idealerweise im Vorfeld mit den Merkmalen des § 46 Abs. 3 und 4 BRAO auseinandersetzen.

2. Bezeichnung

Schon die Stellenausschreibung sollte, im Falle einer beabsichtigten Besetzung mit einem Syndikusrechtsanwalt, die Bezeichnung Syndikusrechtsanwalt ausdrücklich auführen. Die Bezeichnung Syndikusrechtsanwalt ist nunmehr eine gesetzlich bestimmte und damit geschützte Berufsbezeichnung, jegliche Verwechslungsmöglichkeiten sollten daher ausgeschlossen werden. Für neue Arbeitsverhältnisse sollte die Bezeichnung Syndikusrechtsanwalt daher unbedingt Niederschlag im Arbeitsvertrag finden, d.h. „Frau/Herr wird in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwalt beschäftigt“. Soweit betriebsintern üblicherweise andere Formulierungen verwendet werden, können diese zusätzlich erwähnt werden.

Soweit die Zulassung aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus beantragt wird, ist im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung nach neuem Recht die Bezeichnung Syndikusrechtsanwalt aufzunehmen. Im Antragsformular, das Sie im Downloadbereich unserer Homepage finden, ist dies bereits so vorgesehen.

3. Tätigkeitsbeschreibung

Tatsächlich kann die Tätigkeitsbeschreibung nach neuem Recht auch im Fließtext selbst verfasst werden, die Verwendung unseres Formularantrages erleichtert uns aber natürlich die interne Prüfung. Die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte eingereichten Stellen- und Funktionsbeschreibungen werden in der Regel nicht ausreichen, weil sie sich nicht konkret auf die neuen Vorschriften des § 46 Abs. 3 und 4 BRAO beziehen.

Im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung nach neuem Recht müssen die 4 Merkmale (Prüfung von Rechtsfragen, Erteilung von Rechtsrat, Ausrichtung auf Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbes. Selbständiges Führen von Vertragsverhandlungen, Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten) des § 46 Abs. 3 BRAO ausgefüllt, d.h. beschrieben werden. Die reine Wiedergabe der einzelnen Merkmale reicht hier nicht aus.

Wir bitten an dieser Stelle auf die Individualisierung der Tätigkeitsbeschreibungen zu achten, keinesfalls sollte die Tätigkeitsbeschreibung nach Katalog z.B. im Ankreuzverfahren erfolgen, um mögliche Bedenken, die bei der DRV zu erwarten sind, zu vermeiden.

Selbstverständlich kann jedoch bei vergleichbarer Tätigkeit von Kolleginnen und Kollegen in der gleichen Abteilung die Tätigkeitsbeschreibung auch in der gleichen Formulierung erfolgen. Dies ist sogar zur einheitlichen Behandlung sinnvoll. Auch der Hinweis an die Kammer, dass ein anderer Mitarbeiter mit vergleichbarer Tätigkeit der gleichen Abteilung bereits zugelassen ist, ist für uns hilfreich. Gerade jetzt am Anfang begrüßen wir aus diesem Grund daher auch die kumulierte Antragstellung von Abteilungen. Für uns ist jedenfalls die Prüfung aller Mitarbeiter einer Rechtsabteilung oder einer Personalabteilung zeitgleich einfacher, als wenn die Anträge zeitversetzt erfolgen.

Die Tätigkeitsbeschreibung ist als Bestandteil des Arbeitsvertrages aufzunehmen und auch von Arbeitgeber wie Arbeitnehmer zu unterschreiben.

4. Zulassung und Befreiungsantrag = zwei selbständige Vorgänge, Mitteilungspflichten

Das Zulassungsverfahren bei der Kammer und das Befreiungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sind zwei selbständige Anträge mit voneinander unabhängigen, selbständigen Fristen. Die Kammer hat zwar im Rahmen des Zulassungsverfahrens die DRV bei einem geplanten positiven Votum anzuhören, im Übrigen ergeben sich jedoch keine Mitteilungspflichten gegenüber der DRV. Auskünfte über den Stand des Befreiungsverfahrens können daher seitens der Kammer nicht erfolgen. Schon aus datenschutzrechtlichen Gründen werden an die DRV daher durch die Kammer nur die im Anhörungsverfahren zur Prüfung erforderlichen Daten an die DRV weitergegeben. Die Mitteilung z.B. von Versagungsgründen nach § 7 BRAO ist hiervon nicht erfasst. Gegenüber dem

Arbeitgeber besteht insofern seitens der Kammer keinerlei Mitteilungs- und/oder Auskunftspflicht. Der Arbeitgeber hat sich mit einem etwaigen Auskunftsrecht an seinen Arbeitnehmer zu halten.

5. DRV

Da das Zulassungsverfahren bei der Kammer und das Befreiungsverfahren bei der DRV zwei selbständige, parallellaufende Verfahren sind, bitten wir ausdrücklich, Fragen betreffend des Befreiungsverfahrens direkt an die DRV zu richten. Rechtsverbindliche Auskünfte zum Befreiungsverfahren können wir nicht geben (siehe dazu auch Ziff. 8).

6. Schwebezustand Verfahren

Die Kammer Hamm ist bemüht, auch im Hinblick der Frist nach § 32 Abs. 2 BRAO, alle Anträge zeitnah zu bescheiden. Gerade in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen kann es jedoch zu Verzögerungen kommen, für die wir um Verständnis bitten.

Gleichwohl ist auch für die Zukunft arbeitsrechtlich zu berücksichtigen, dass der Antrag auf Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt im Laufe des Zulassungsverfahrens eine Art Schwebezustand mit sich bringt, in dem der Antragsteller zwar arbeitsvertraglich als Syndikusrechtsanwalt bezeichnet wird, tatsächlich jedoch erst nach Zulassung als solcher auch auftreten darf. Es ist Sache des Arbeitgebers, diesen Schwebezustand zu beachten, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit, dass der Antragsteller nicht zugelassen wird.

7. Kanzleisitz

Der zugelassene Syndikusrechtsanwalt hat gem. § 46 c Abs. 4 i.V.m. § 27 BRAO seinen „Kanzleisitz“ an seiner regelmäßigen Arbeitsstätte. Der Arbeitgeber muss daher gewährleisten, dass die an den Syndikusrechtsanwalt gerichtete Post (Korrespondenz mit der Kammer, dem Versorgungswerk, Anwaltsvereine), diesen auch ungeöffnet in seiner Kanzlei (am Arbeitsplatz) erreicht.

8. Fristen

Es erreichen uns bereits jetzt Anfragen, ob im Rahmen des Zulassungsverfahrens Unterlagen nachgereicht werden können und „erstmal fristwährend nur der Antrag eingereicht wird“.

Das Zulassungsverfahren bei der Kammer und das Befreiungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sind zwei selbständige Anträge mit voneinander unabhängigen, selbständigen Fristen. Die Kammer hat zwar im Rahmen des Zulassungsverfahrens die DRV anzuhören, im Übrigen ergeben sich jedoch keine Mitteilungspflichten gegenüber der DRV. Der Antragsteller hat mithin

beide Anträge gesondert zu stellen und für die Fristwahrung selbständig Sorge zu tragen.

Über Zulassungsanträge hat die Kammer nach § 32 Abs. 2 BRAO in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Diese beginnt jedoch erst zu laufen, wenn sämtliche zur Entscheidung maßgeblichen Unterlagen bei der Kammer vorliegen und kann einmalig angemessen verlängert werden, vgl. § 42a Abs.2 S.3 VwVfG.

Auf die unverzügliche Anzeigepflicht neuer Beschäftigungsverhältnisse und/oder wesentlicher Änderungen nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Bezeichnung als Rechtsanwalt ohne Syndikuszulassung

Der zugelassene Rechtsanwalt im Unternehmen, der seine aktuelle Tätigkeit der Kammer angezeigt hat, diese keine Bedenken gesehen hat und der einen gültigen Befreiungsbescheid der BfA/DRV für die Tätigkeit besitzt, mithin keinen Handlungsbedarf hat und sich daher entscheidet, die neue Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht zu beantragen, genießt Bestandsschutz.

Da nunmehr der Titel Syndikusrechtsanwalt neben dem Titel Rechtsanwalt steht, d.h. beides eigenständige, mithin geschützte Berufsbezeichnungen sind, darf sich der zugelassene Rechtsanwalt eben Rechtsanwalt nennen und in der Folge aber auch nur der zugelassene Syndikusrechtsanwalt auch nur Syndikusrechtsanwalt.

Bedenken bestehen daher nach Auffassung der Kammer Köln für diejenigen zugelassenen Rechtsanwälte, die aus o.g. Gründen die neue Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht beantragen, sich aber in der Vergangenheit bereits Syndikus/-anwalt genannt haben. Dies könnte aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zu Verwechslungen führen und wird daher sehr kritisch gesehen.

10. Versetzung

Die in Arbeitsverträgen üblicherweise vorgesehene Klausel, nach der der Arbeitgeber den Arbeitnehmer einseitig eine andere Tätigkeit zuweisen kann, soweit diese der Qualifikation des Arbeitnehmers entspricht, ist vor dem Hintergrund der Syndikuszulassung, die tätigkeitsbezogen erfolgt, besonders zu beachten.

Eine Versetzung, die keine wesentliche Änderung der Tätigkeit beinhaltet, dürfte unproblematisch sein, z.B. innerhalb der bisherigen Abteilung. Soweit der Arbeitgeber dem Syndikusrechtsanwalt aber aufgrund der Versetzungsklausel eine Tätigkeit zuweist, die nicht (mehr) den fachlichen Voraussetzungen an eine anwaltliche Tätigkeit nach § 46 BRAO erfüllt, droht dem Syndikusrechtsanwalt der Verlust seiner Zulassung. Falls es zu einer Tätigkeitsänderung bei dem gleichen Arbeitgeber kommt, bitten wir in Zukunft besonders § 46c BRAO zu beachten.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.